

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten (Hausarbeits- und MusikausübungsV)

Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499 – BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2003 (GVBl. S. 335) folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen während des ganzen Jahres nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. Das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle, auch gewerbsmäßig in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte). Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in § 1 genannten Zeiten von 19.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (wie z.B. Hausmeisterservice, Gartenbaubetriebe usw.) beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten nach § 2 Abs. 1, die nach Art und Umfang typischerweise von gewerbsmäßig darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden (wie z.B. Baugeschäfte, Zimmereien usw.) ausgeführt werden.

- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind sowie von öffentlichen Aufgabenträgern (wie z.B. Bauhof, Müllabfuhr usw.) ausgeführt werden.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind alle Arbeiten und Verrichtungen die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Flächen und Einrichtungen erforderlich sind.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe oder für die Nachbarschaft zu befürchten ist.

§ 5
Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottach-Egern, den 03. März 2005

Franz Hafner
Erster Bürgermeister